

Satzung

über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in den Ortsräten und im Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler

vom 28.12.2004 (veröffentlicht in der Heusweiler Wochenpost, Ausgabe Nr. 1 vom 05.01.2005), in Kraft getreten mit Wirkung vom 06.01.2005

Der Gemeinderat Heusweiler hat aufgrund § 12 in Verbindung mit § 20a Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in seiner Sitzung am 28. Oktober 2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Personenkreis

§ 2 Verfahren

§ 3 Inkrafttreten

Präambel

Der Gemeinderat Heusweiler wünscht eine größere Beteiligung der Einwohner/innen in allen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung. Diese sollen möglichst frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Hierzu ist eine umfassende Information durch Verwaltung, Ortsräte und Gemeinderat, aber auch die Kenntnis des Gemeinderates über die Interessen und Belange der Einwohner/innen notwendig. Deshalb sind Fragen, Vorschläge und Anregungen aus der Bevölkerung im Gemeinderat Heusweiler und den Ortsräten erwünscht.

§ 1 Personenkreis

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Heusweiler wird im Rahmen der Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Dies gilt auch für Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende sowie für Vertreter/innen juristischer Personen und nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Einwohnerfragestunden finden jeweils zu Beginn der öffentlichen Orts- oder Gemeinderatsitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Sie sollen die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Orts- bzw. Gemeinderat kann eine einmalige Verlängerung um 15 Minuten mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (2) Fragen können vor Beginn der jeweiligen Sitzung von den Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht werden. Sind diese durch den Gemeinderat/Ortsrat nicht direkt zu beantworten, wird die Verwaltung beauftragt, dies schriftlich zu tun.
- (3) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. Die in § 1 Bezeichneten können in jeder Fragestunde jeweils nur eine Frage stellen; eine Zusatzfrage ist zugelassen. Fragen, Anregungen und Vorschläge, die sich auf Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beziehen, sind unzulässig.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der jeweiligen Einwohnerfragestunde durch den Vorsitzenden. Die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können zu den vorgebrachten Anfragen sowie zu den Antworten des Vorsitzenden kurz Stellung nehmen. Der Ortsvorsteher bzw. Bürgermeister hat den Rat über den Inhalt einer schriftlichen Beantwortung zu informieren.
- (5) Werden Vorschläge und Anregungen unterbreitet, so können zunächst der Vorsitzende, danach die Fraktionen sowie die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, hierzu kurz Stellung nehmen.

- (6) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 5 KSVG am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heusweiler, 28.12.2004

Der Bürgermeister
Rainer Ziebold

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

